

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/289

## Verein INVA mobil, Solothurn

### Genehmigung Leistungsvereinbarung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages für die Jahre 2019 - 2022

---

#### 1. Ausgangslage

Der Verein INVA mobil betreibt seit 1983 einen Fahrdienst für vorübergehend oder dauernd mobilitätsbehinderte Personen, welche nicht die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können.

Im Nachgang zur 4. IV-Revision setzte der Regierungsrat mit RRB Nr. 2005/2155 vom 31. Oktober 2005 fest, dass die bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ausgerichteten Betriebsbeiträge ab dem 1. Januar 2006 durch einen pro Kopf-Beitrag pro Kantonseinwohner und -einwohnerin ersetzt werden sollen. Die Beiträge des Kantons gründen auf dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3).

Mit RRB Nr. 2009/2210 vom 1. Dezember 2009 genehmigte der Regierungsrat erstmals den Abschluss der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2010 – 2014. Seither wurde die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2015 – 2018 weitergeführt und soll nun für die Jahre 2019 – 2022 verlängert werden.

#### 2. Erwägungen

Gemäss § 139 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden. Sie treffen in ihren Zuständigkeitsbereichen gestützt auf das BehiG geeignete Massnahmen. Nach der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) leistet der Kanton Beiträge für behinderungsbedingte Mehrkosten von Beförderungs- und Transportdiensten, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die selbständige Kontaktpflege von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Das Departement kann mit Beförderungs- und Transportdiensten Leistungsvereinbarungen abschliessen. Der Regierungsrat beschliesst die Eckwerte und die Höhe der finanziellen Beteiligung (§ 91<sup>bis</sup> Abs. 2 SG).

Die vorgelegte Leistungsvereinbarung entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen. Zudem sind die Erfahrungen mit dem Verein INVA mobil positiv. Ihr Fahrdienst vermag mit kleinem Mitteleinsatz ein hoher Nutzen für Menschen mit einer Behinderung zu erzeugen. Der ausgehandelte jährliche Kantonsbeitrag von CHF 180'000.-- erscheint angemessen, obwohl er um CHF 20'000.-- höher zu liegen kommt als in der vergangenen Vertragsperiode. Der Gesamtbeitrag entspricht einem pro Kopf Beitrag von rund CHF 0.65 je Kantonseinwohner und -einwohnerin und liegt damit um CHF 0.05 höher. Die direkt verrechneten Tarife an die Nutzenden werden in der gleichen Grössenordnung erhöht. Der Mehraufwand konnte nachvollziehbar belegt werden und erscheint gerechtfertigt. Der Verein INVA mobil ist jedoch angehalten, weiterhin Eigenleistungen zu erbringen und regelmässig Fundraising-Aktionen durchzuführen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2019 - 2022 zwischen dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, und dem Verein INVA mobil wird genehmigt.
- 3.2 Dem Verein INVA mobil werden für die Finanzierung des Fahrdienstes für "Menschen mit Behinderungen" für die Jahre 2019 - 2022 jährlich CHF 180'000.-- gewährt, die nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarung zu verwenden sind.
- 3.3 Der Betriebsbeitrag wird aus der ordentlichen Rechnung des Amtes für soziale Sicherheit finanziert. Der Betrag wird vom Kantonsrat jeweils im Rahmen des Voranschlages endgültig bewilligt. Der Betrag ist unter Konto 027/365 000/20463 entsprechend zu budgetieren.
- 3.4 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird mit dem Vollzug der Leistungsvereinbarung beauftragt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Leistungsvereinbarung 2019 – 2022 mit dem Verein INVA mobil, Solothurn

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (5); Abtl. SOV, MUS, BAC, CIR, BOR (2019/010)  
Verein INVA mobil, Grabackerstr. 6, 4500 Solothurn  
Aktuariat SOGEKO